OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551284/9/BZ

Datum:

Linz, 25. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der V. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. März 2018, GZ: BHSDWA-2017-444795/12-St, betreffend wasserrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der bestehenden Schifffahrtsanlage

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 31. Oktober 2032 erteilt wird. Im Übrigen bleibt der Bescheid unberührt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. März 2018, GZ: BHSDWA-2017-444795/12-St, wurde dem Land Oberösterreich, vertreten durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abt. Gebäude- und Beschaffungsmanagement (im Folgenden: mitbeteiligte Partei), gemäß §§ 11-14, 38, 50, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idgF die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Verlängerung der bestehenden Schiffsanlegestelle W. zwischen Strom-km 2192,8 + 79 m und 2192,8 -77 m am rechten Ufer der Donau auf den Grundstücken Nr. 123/3 und 112/4, KG W., EZ 21 und 49 (öffentliches Wassergut) sowie für den Austausch der hölzernen Schorbäume aus verzinktem Stahl, unter Vorschreibung von Auflagen, unbefristet erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der V. als Vertreterin der Liegenschaftseigentümerin Republik Österreich und Liegenschaftsverwalterin (Beschwerdeführerin; im Folgenden: Bf), rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 4. April 2018, erhoben.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einer Ausstellung der wasserrechtlichen Bewilligung nur auf die Dauer des Bestandvertrages, das ist der 31. Oktober 2032, zugestimmt werde. Dies sei auch bereits in der abgegebenen Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde ausdrücklich ausgeführt worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. April 2018 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1.1. Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 hat die mitbeteiligte Partei zusammengefasst mitgeteilt, dass sie mit einer Befristung bis 31. Oktober 2032 einverstanden ist.

II.1.2. Mit Schriftsatz vom 16. Juli 2018 hat die Bf im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass die Beschwerde ausdrücklich dahingehend eingeschränkt wird, dass nur die unbefristete Erteilung der Bewilligung bekämpft wird und die Bf mit einer Befristung bis 31.10.2032 einverstanden ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt und das durchgeführte

Beweisverfahren. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben die belangte Behörde, die Bf und die mitbeteiligte Partei auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

II.3. Es steht der in I.1. bis II.1.2. angeführte Sachverhalt fest. Dieser ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage und dem durchgeführten Verfahren und ist auch unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei Vorhaben nach § 38 WRG 1959 die Zustimmung des Grundeigentümers gemäß § 5 Abs. 1 WRG 1959 eine Voraussetzung, ohne deren Vorliegen keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann (vgl. VwGH 25.7.2002, 2001/07/0069; 26.6.2008, 2007/07/0044; 13.10.2011, 2011/07/0174; 23.4.2015, 2013/07/0184).

Verfahrensgegenständlich hat die Bf als Vertreterin der Grundeigentümerin die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen bis 31. Oktober 2032 erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung konnte daher nur befristet bis 31. Oktober 2032 erteilt werden, da die Zustimmung der Grundeigentümerin nur bis zu diesem Zeitpunkt vorliegt.

III.3. Im Ergebnis war daher der (auf die unbefristete Erteilung der Bewilligung eingeschränkten) Beschwerde stattzugeben und eine Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bis 31. Oktober 2032 aufzunehmen. Im Übrigen wurde aufgrund der Einschränkung der Beschwerde der Bescheid rechtskräftig und bliebt dieser unberührt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner